

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der SBM GmbH

### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen der SBM GmbH. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner etwa eigene abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Bedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

1.2 Zur wirksamen Vereinbarung abweichender oder ergänzender Bedingungen ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der SBM GmbH erforderlich. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Mündliche Vereinbarungen sind für beide Vertragsparteien unverbindlich.

1.3 Jede Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird Vertragsinhalt zwischen der SBM GmbH und dem Vertragspartner, wenn der Vertragspartner dieser Änderung zustimmt oder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung nicht schriftlich widerspricht. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen etwa später abgeschlossenen Geschäften zwischen der und dem Vertragspartner zugrunde selbst wenn im Einzelfall nicht auf unsere Bedingungen Bezug genommen worden ist.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote der SBM GmbH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet worden. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung der SBM GmbH oder durch Unterzeichnung eines Vertrages durch den Vertragspartner und die SBM GmbH zustande. Kostenvorschläge sind unverbindlich und – soweit nicht anders vereinbart – kostenpflichtig.

2.2 Maßgebend für den Umfang, die Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung der SBM GmbH. Sonstige Angaben sind nur verbindlich, wenn die SBM GmbH diese schriftlich als verbindlich bestätigt hat.

2.3 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, anderen Unterlagen, Modellen und Mustern behält sich die SBM GmbH – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden. Die SBM GmbH behält sich Eigentum und sind nach Fälligkeit des Vertrages durch Erfüllung oder Kündigung oder in anderer Weise bzw. bei Nichtzustandekommen des Vertrages an die SBM GmbH herauszugeben.

2.4 Der Angebotsempfänger darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SBM GmbH das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

### 3. Lieferung

3.1 Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie mit dem Vertragspartner vereinbart oder durch die SBM GmbH schriftlich bestätigt sind. Der Lauf der Frist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Vertragspartner, insbesondere der Verpflichtung, dem Vertragspartner zu beschaffen Unterlagen, Bestellungen, Genehmigungen, Freigaben und ggf. nach Leistung vereinbarter Anzeichnungen bzw. nach endgültiger Klärung und Einigung über sämtliche technische Details. Voraussetzung für die Einhaltung der Termine und Fristen ist neben der Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Kunden die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten, sofern die SBM GmbH diesem mit üblichem Verkehr üblichen Sorgfalt ausgewählt hat. Wird vor der Ablieferung vom Vertragspartner in irgend einem Punkt eine andere Ausführung des Liefergegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die gewünschte Ausführung unterbrochen und um die für die andersartige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

3.2 Die SBM GmbH hat in diesem das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihr nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vertragspartners bekannt werden, durch welche ihr ihre Ansprüche nicht ausreichend gesichert erscheinen.

3.3 Ist die Nichteinhaltung der Liefertermine und -fristen auf höhere Gewalt und/oder von der SBM GmbH nicht zu vertretende Störungen, wie zum Beispiel Krieg, innere Unruhen, terroristische Anschläge, Verfügungen von Behörden, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen durch Rohstoff- und/oder Energieengpässe, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten, Ausfall von Mitarbeitern und/oder technischen Einrichtungen sowie andere Umstände zurückzuführen, verlängern sich die Liefertermine und -fristen um die hierdurch verursachte Verzögerungsdauer. Dies gilt auch dann, wenn die Störungen zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die SBM GmbH in Verzug befindet.

3.4 Bei schuldhafter Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins/-frist aus anderen als den in Ziffer 3.3 genannten Gründen kann der Vertragspartner erst nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Auf Verlangen der SBM GmbH ist der Vertragspartner verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung und Leistung vom Vertrag zurücktreten will oder auf Lieferung/Leistung besteht.

3.5 Wird der Liefertermin oder die Lieferfrist auf Wunsch des Kunden verzögert, so kann die SBM GmbH, binnen eines Monats nach Anzeige der Lieferbereitschaft, die Lagerung zurücktreten. Auf Verlangen der SBM GmbH ist der Vertragspartner verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung und Leistung vom Vertrag zurücktreten will oder auf Lieferung/Leistung besteht.

3.6 Die SBM GmbH ist zu Teillieferungen einschließlich entsprechender Abrechnung berechtigt. Solange der Vertragspartner mit einer Verbindlichkeit aus der Geschäftsbeziehung in Verzug ist, ruht die Lieferverpflichtung.

### 4. Versendung und Gefahrtragung

4.1 Die SBM GmbH liefert, sofern in einem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, grundsätzlich ab Werk, Ex Works (EXW) Incoterms 2006. Ein vom Vertragspartner gewünschter Versand geschieht stets ab Lieferwerk und auf Gefahr des Vertragspartners. Eine Gewährleistung aus etwa erteilten Versandvorschriften wird seitens der SBM GmbH nicht übernommen.

4.2 Eine Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung wird nicht übernommen.

4.3 Die Gefahr für Beschädigung, Untergang, Entwendung usw. geht mit dem Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft durch die SBM GmbH auf den Vertragspartner über. Der Übergang der Gefahrtragung erstreckt sich auch auf vereinbarte Teillieferungen und auf Bestellungen, die franko oder auf Grund besonderer Abmachungen fob oder cif zum Versand kommen. Beschwerden wegen Beschädigung, Untergang, Entwendung, Verspätung usw. während des Transports sind vom Vertragspartner der Entgegennahme des Transportgutes an das Transportunternehmen oder an den letzten Frachtführer zu richten.

4.4 Wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, hat die Versicherung des Transportgutes stets durch den Vertragspartner zu erfolgen.

4.5 Vor Annahme der Sendung sind der äußere Zustand und das Gewicht der Packstücke sorgfältig zu prüfen. Zeigt sich Spuren von vorzeitiger Öffnung, Beschädigung oder Verlust, so ist die Sendung nur unter rechtskräftig angebrachtem Vorbehalt gegenüber dem Transportunternehmen zu übernehmen.

### 5. Langfrist- und Abrufverträge, Preisanpassung

5.1 Unberufte Verträge sind mit einer Frist von einem Monat kündbar.

5.2 Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unberufte Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

5.3 Bei Lieferverträgen auf Abruf ist der Vertragspartner, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verpflichtet die verbindlichen Mengen mindestens vier Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Vertragspartner verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist die Kalkulation der SBM GmbH maßgebend.

### 6. Preise

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisliste der SBM GmbH.

6.2 Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der am Tag der Rechnungserstellung geltenden Umsatzsteuer. Sie gelten für Lieferungen und Leistungen ab Werk. Die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Nebenkosten sind nicht umfasst. Diese sind vom Vertragspartner gesondert zu tragen.

6.3 Nachträgliche Herabsetzungen der Bestellmenge oder nachträgliche Herabsetzungen der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie Verringerung vereinbarter Abrufe bedingen eine Erhöhung der Stückpreise und ggf. der vereinbarten Werkzeugkostenanteile.

### 7. Zahlungsverhältnisse

7.1 Die Zahlung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum frei Zahlstelle zu erfolgen. Die SBM GmbH ist berechtigt, die Belieferung von Zahlung Zug-um-Zug oder einer Vorauszahlung abhängig zu machen. Andere Zahlungsmittel, wie z.B. Schecks werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung angenommen. In diesen Fällen gilt der geschuldete Betrag erst mit seiner Validierung auf dem Konto der SBM GmbH als geleistet. Die SBM GmbH ist berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.

7.2 Befindet sich der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, ist die SBM GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe der banküblich berechneten Kreditzinsen, mindestens aber Zinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen. Für den Fall des Zahlungsverzuges seitens des Vertragspartners ist die SBM GmbH berechtigt, sämtliche noch ausstehende Forderungen und alle bis zum Ausgleich fällig werdende Forderungen sofort fällig zu stellen. Vorauszahlungen zu verlangen, noch nicht gelieferte Ware zurückzuhalten, noch nicht bezahlte Lieferungen auf Kosten des Vertragspartners zurückzuzahlen oder nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche der SBM GmbH bleiben unberührt.

7.3 Tritt in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung ein, ist die SBM GmbH berechtigt, entweder Sicherheit für Ihre Lieferungen und Leistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der SBM GmbH die aufgrund des Vertragsrücktritts entstehenden Kosten zu ersetzen. Gleiches gilt dann, wenn die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners bereits bei Vertragsschluss vorlag, der SBM GmbH aber erst nach Vertragsschluss bekannt wird. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

7.4 Der Vertragspartner kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die durch die SBM GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen die SBM GmbH an Dritte abzutreten.

### 8. Gewährleistung

8.1 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr nach Abnahme oder Anzeige der Versandbereitschaft der Lieferware. Dasselbe gilt hinsichtlich von Ansprüchen aus Verletzung von Nebenpflichten. Diese Einschränkung gilt nicht für die Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für die Haftung aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

8.2 Die vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke) und Sachen für Bauwerke) und § 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

8.3 Sofern ein Sachmangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird die SBM GmbH im Rahmen der Nacherfüllung nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Der beanstandete Liefergegenstand ist an den Sitz der SBM GmbH einzusenden. Die SBM GmbH trägt alle durch die Nacherfüllung anfallenden Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit diese nicht dadurch entstehen, dass die Liefergegenstände an einen anderen Ort als den Erfüllungsort (siehe Ziffer 15.1) verbracht werden. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der SBM GmbH über.

8.4 Die Nacherfüllung gilt grundsätzlich erst nach zwei Versuchen als fehlergeschlagen. In diesem Fall kann nach Maßgabe der vorgenannten Ziffer, der Vertragspartner die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ist nur ein Teil der Lieferung zu unterlassen, Offensichtliche Mängel sind spätestens binnen 14 Kalendertagen nach Erhalt des Liefergegenstandes schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Liefergegenstandes schriftlich zu rügen. Bei Nichtbeachtung der Untersuchungs- und Rückpflicht gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erbracht. Weitergehende Untersuchungs- und Rückpflichten gem. den §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.

8.5 Für den Fall, dass sich eine durch den Vertragspartner erhobene Mängelrüge als unberechtigt erweist, ist dieser verpflichtet, alle Aufwendungen, die der SBM GmbH entstanden sind, zu erstatten. Insbesondere sind dies die Kosten für Arbeitszeit und Material sowie Fahrtkosten und eventuell anfallende Übernachtungskosten. Pro Mannstunde berechnet die SBM GmbH € 50,00 zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

8.6 Die Verjährungsfrist wird für die Dauer der für die Nacherfüllung notwendigen Zeit gehemmt. Der Neubeginn ist ausgeschlossen.

8.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind spätestens binnen 14 Kalendertagen nach Erhalt des Liefergegenstandes schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Liefergegenstandes schriftlich zu rügen. Bei Nichtbeachtung der Untersuchungs- und Rückpflicht gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erbracht. Weitergehende Untersuchungs- und Rückpflichten gem. den §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.

8.8 Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit den Veränderungen steht. Das gleiche gilt, wenn Vorschriften für Versand, Verpackung, Einbau, Behandlung, Verwendung oder Wartung nicht befolgt werden, oder wenn fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte vorliegt.

8.9 Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung oder natürlicher Verschleiß sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Insbesondere haftet die SBM GmbH nicht für Veränderungen des Zustandes oder der Betriebsweise des Liefergegenstandes durch unsachgemäße Lagerung und Wartung oder ungeeignete Betriebsmittel sowie klimatische oder sonstige Einwirkungen. Bei Mängeln, die auf Vorgaben des Vertragspartners, z.B. Konstruktionsvorgaben, der Wahl ungeeigneten Materials durch den Vertragspartner oder auf vom Vertragspartner bestellten Material/ Werkzeugen beruhen, ist die Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel steht nicht in ursächlichem Zusammenhang damit.

8.10 Für den Fall, dass dem Vertragspartner eine mangelfreie Montageanleitung geliefert wurde, ist die SBM GmbH lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

8.11 Von der Gewährleistung sind Gebrauchsgüter und Gebrauchskomponenten ausgenommen.

8.12 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten diese Bestimmungen entsprechend.

### 9. Unternehmerregress

9.1 Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen die SBM GmbH gem. § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat.

### 10. Schutzrechte

10.1 Wird der Liefergegenstand in vom Vertragspartner besonders vorgeschriebener Ausführung, zum Beispiel nach Zeichnung, Muster oder sonstigen bestimmten Angaben, hergestellt und/oder geliefert, so übernimmt der Vertragspartner die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die SBM GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben könnten, zu befreien.

### 11. Haftung

11.1 Die SBM GmbH haftet für alle Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

11.2 Die SBM GmbH haftet auch, soweit ein Mangel der Lieferware arglistig verschwiegen oder dem Vertragspartner eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferware gegeben wurde.

11.3 Die SBM GmbH haftet auch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine schuldhaftige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters, eines leitenden Angestellten oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

11.4 Im Übrigen sind alle Schadensersatzansprüche gegen die SBM GmbH, insbesondere wegen Verzugs oder Pflichtverletzung sowie außervertragliche Ansprüche, auch wegen entgangenen Gewinns, ausgebliebener Einsparungen, entgangener Gebrauchsvorteile, fehlergeschlagener Aufwendungen, mittelbarer Schäden und Folgeschäden, ausgeschlossen.

11.5 Eventuelle Schadensersatzansprüche sind darüber hinaus der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt; Ausnahme, die infolge der Realisierung von für die SBM GmbH nicht vorhersehbaren Exzessrisiken entstehen, können nicht geltend gemacht werden.

11.6 Die gesetzliche Haftung wegen Arglist oder für Personenschäden (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

### 12. Haftung bei Lohnaufträgen

12.1 Die vom Vertragspartner für Lohnarbeiten zur Verfügung gestellten oder zugefertigten Werkstoffe, Werkstoffteile, Halbfabrikate oder Werkzeugvorrichtungen, werden durch die SBM GmbH mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bearbeitet bzw. behandelt. Zu einer Prüfung ist die SBM GmbH nur verpflichtet, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist und die Prüfungskosten vom Vertragspartner übernommen werden.

12.2 Etwaiger Ausschuss ist bis zu 2 % der Gesamtmenge vom Vertragspartner zu tragen.

12.3 Sollten die unter Punkt 12.1 genannten Gegenstände aufgrund von Materialfehlern nicht verwendbar sein, sind der SBM GmbH die entstandenen Bearbeitungskosten zu ersetzen.

### 13. Stornierungen

13.1 Eine Stornierung oder Teilstornierung von Aufträgen bedarf einer schriftlichen Mitteilung durch den Vertragspartner und einer ausdrücklichen Einverständniserklärung durch die SBM GmbH. Der Vertragspartner ersetzt der SBM GmbH die Kosten, die durch die Stornierung entstanden sind, mindestens jedoch 30 % des Warenwerts. Dem Vertragspartner bleibt es vorbehalten, der SBM GmbH im Einzelfall einen geringeren Schaden nachzuweisen.

### 14. Eigentumsvorbehalt

14.1 Die SBM GmbH behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.

14.2 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Der Vertragspartner tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an die SBM GmbH ab, die SBM GmbH nimmt die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes der SBM GmbH ist der Vertragspartner zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber der SBM GmbH nachkommt und/oder nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen der SBM GmbH hat ihr der Vertragspartner die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

### 15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz der SBM GmbH.

15.2 Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche ist der Geschäftssitz der SBM GmbH, sofern der Vertragspartner Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Die SBM GmbH ist auch berechtigt am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

### 16. Schlussbestimmungen

16.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der SBM GmbH und dem Vertragspartner – auch bei Vertragspartner mit Sitz im Ausland – findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

16.2 Die SBM GmbH ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

16.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und/oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.